

20.12.24**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 4 – neu – LSV)

In Artikel 1 ist dem § 5 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Die Regulierungsbehörde übermittelt die Daten aus der Anzeige nach § 4 regelmäßig an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind, sofern die empfangsberechtigte Stelle auf die regelmäßige Datenübermittlung nicht verzichtet hat.“

Begründung

Damit die Eichdienststellen ihrer Eichaufgabe bezüglich Ladesäulen nachkommen können, müssen sie wissen, wo die Ladesäulen stehen. Da die Regulierungsbehörde durch die Anzeige nach § 4 diese Daten vorliegen hat, wird sie in Anlehnung der Regelung in § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 Gewerbeordnung verpflichtet, diese Daten den zuständigen Eichdienststellen zur Verfügung zu stellen. Denn die Übermittlungsverpflichtung nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 Gewerbeordnung genügt nicht, weil Ladesäulen in der Regel nicht gewerbeanzeigepflichtig sind.

Gerade im Hinblick auf die zum 1. Januar 2025 durch Artikel 38 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29.10.2024) erfolgende Streichung des § 32 Mess- und Eichgesetz (Anzeigepflicht der Verwender) würde die Übermittlung der Daten aus § 4 durch die Regulierungsbehörde

den Eichämtern die Arbeit sehr erleichtern und letztlich hierdurch die Akzeptanz der Ladesäulen durch die Bevölkerung und die Energiewende fördern. Hierdurch wird das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz sinnvoll ergänzt. Denn während bei der Nachweispflicht nach § 32 Mess- und Eichgesetz jeder einzelne Verwender eine Meldung gegenüber den Eichämtern abgeben muss, würde jetzt allein noch die staatliche Regulierungsbehörde hierzu verpflichtet sein. Da zudem mit den Eichämtern die Empfänger feststehen, dürfte diese Mitteilung automatisiert erfolgen können und so auch bei der Regulierungsbehörde keinen oder nur sehr geringen Mehraufwand zur Folge haben.